

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.916/0001-V/8/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4264
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.1.3.2/0084-V/4/2011

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Emissionszertifikategesetzes 2011;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

Da der Weg einer Neuerlassung des Gesetzes gewählt wurde, war es – ungeachtet der Vorbemerkung zum Besonderen Teil der Erläuterungen – nicht möglich, den Schwerpunkt der Begutachtung auf die Neuregelungen zu legen. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als für den umfangreichen Entwurf eine Frist von nicht ganz fünf Wochen eingeräumt wurde. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Kombination aus Novelle und Wiederverlautbarung ein geeignetes Mittel zur Verfügung steht, um einerseits die Neuerlassung (und neuerliche Begutachtung) von bereits bestehendem Recht zu vermeiden und andererseits eine stringente äußere Form des Rechtstextes herzustellen.

Im Übrigen ist es bei der Neuerlassung eines Gesetzes geboten, auch jene Bestimmungen – allenfalls unter Bezugnahme auf ältere Gesetzesmaterialien – zu erläutern, bei denen es gegenüber der bisherigen Rechtslage zu keinen inhaltlichen Veränderungen kommt.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Das Gesetz tritt frühestens im Laufe des Jahres 2011 in Kraft (vgl. § 60 Abs. 1), enthält jedoch eine Vielzahl von Anordnungen, deren Bedingungsbereich in der Vergangenheit liegt. Um Rechtswirkungen für die Vergangenheit auszuschließen, wurde offenbar § 60 Abs. 2 vorgeschlagen. Um Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Rückwirkung ergeben können, zu vermeiden, sollte im Dauerrecht sowie in einer Übergangsvorschrift auf die alte Rechtslage Bezug genommen werden. Dies gilt, um eine rückwirkende Strafandrohung zu vermeiden, insbesondere für § 52.
2. Es wird mehrfach (zB in § 7) auf Leitlinien der Europäischen Kommission gemäß einzelner Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG verwiesen. Dazu wird auf Folgendes hingewiesen: In Hinblick auf Art. 18 B-VG ist es erforderlich, dass Regelungen, auf die in einem Bundesgesetz verwiesen wird, in einer den Publizitätsanforderungen für Rechtsvorschriften genügenden Art und Weise zugänglich sind. Sofern die Leitlinien nicht im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht sind, wird es daher erforderlich sein, sie – etwa in Form von Anhängen zu Verordnungen – im Bundesgesetzblatt wiederzugeben.
3. Mehrfach wird auf nicht näher präzierte Durchführungsvorschriften der Europäischen Kommission Bezug genommen (zB in § 10 Abs. 3 und § 38 Abs. 4); sofern es sich dabei um nicht unmittelbar anwendbares Unionsrecht handelt, sind derartige dynamische Verweisungen unzulässig.
4. Mehrfach wird auf die *direkte* Anwendbarkeit unionsrechtlicher Rechtsvorschriften und Leitlinien Bezug genommen (zB in § 7, § 38 Abs. 4 und § 39 Abs. 1). Gemeint sein dürfte die *unmittelbare* Anwendbarkeit.

Zu § 2:

In Abs. 4 stellt die „Bedachtnahme auf die Rechtslage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ die einzige Determinierung für das dem Bundesminister

eingräumte Ermessen dar. Die Regelung erscheint daher bedenklich in Hinblick auf Art. 18 B-VG.

In Abs. 5 fehlt jede Art von Determinierung des vom Bundesminister zu übenden Ermessens.

Zu § 4:

Abs. 5:

Der zweite Satz soll ganz offensichtlich eine Anordnung über die Dauer der Rechtsmittelfrist treffen, kleidet dies allerdings in eine Anordnung, deren es in Hinblick auf § 61 Abs. 1 AVG nicht bedarf: nämlich über den Inhalt der Rechtsmittelbelehrung. Unklar ist im Übrigen, aus welchem Grund auf ein „ordentliche[s] Rechtsmittel[]“ abgestellt wird; gemeint sein dürfte wohl die Berufung. Es wird daher angeregt, eine Regelung des Inhalts „Eine Berufung gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb von acht Wochen erhoben werden.“ zu treffen.

Abs. 6:

Unter „anlagenrechtlichen Vorschriften“ dürften generelle Normen zu verstehen sein (vgl. demgegenüber „anlagenrechtliche [...] Genehmigungen“); dass die Geltung einer generellen Norm durch einen Genehmigungsbescheid nicht berührt wird, dürfte allerdings unstrittig sein.

Abs. 7:

Der erste Satz impliziert, dass bei Wegfall der anlagenrechtlichen Genehmigung die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen eo ipso wegfällt; dem zweiten Satz zufolge ist die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen jedoch mit Bescheid zu entziehen (so auch die Erläuterungen). Das Verhältnis zwischen diesen beiden Sätzen sollte bereinigt werden.

Die Wortfolge „ , die anlagenrechtliche Genehmigung aber weiter besteht“ im dritten Satz erscheint überflüssig (sie hätte nur dann einen Sinn, wenn in weiterer Folge unterschiedliche Rechtsfolgen eintreten, je nachdem, aus welchem Grund es zum Wegfall der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen gekommen ist).

Die Regelung des vorletzten Satzes wirft die Frage auf, welcher Zeitpunkt für die Beantwortung der Frage, ob die Anlage „nicht in Betrieb genommen wird“, von Relevanz ist (zB die Erlassung des Bescheides, das Eintreten der Rechtskraft, der Ablauf einer bestimmten Frist).

Zum letzten Satz wird Folgendes bemerkt: Es erscheint zweckmäßig, sich auf eine taxative Aufzählung jener Fälle zu beschränken, in denen die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen wegfallen soll. Die Anführung einzelner Sachverhalte, die *keine* Relevanz für den Fortbestand der Genehmigung haben, hat demgegenüber keinen normativen Wert; derartige Hinweise können allenfalls in die Erläuterungen aufgenommen werden. Die Verpflichtung, einen Wechsel in der Person des Inhabers zu melden, ist an systematisch richtiger Stelle zu treffen (bevorzugt im Zusammenhang mit Regelungen, die Rechtsfolgen an den Wechsel in der Person des Inhabers knüpfen).

In Hinblick auf diese Überlegungen und im Interesse der Übersichtlichkeit wird eine Neufassung des Absatzes zur Erwägung gestellt:

- (7) Die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen ist mit Bescheid zu entziehen, wenn
1. die anlagenrechtliche Genehmigung während einer Zuteilungsperiode [...] erlischt,
 2. die Anlage stillgelegt wird (§ 27) oder
 3. eine Anlage, für die [...] erfolgt ist, innerhalb von [...] nach [...] des Genehmigungsbescheides nicht in Betrieb genommen wird.

Zu § 5:

Es wird eine Klarstellung dahin angeregt, dass in Abs. 5 lediglich die in § 73 Abs. 1 AVG vorgesehene Frist von sechs Monaten modifiziert, nicht hingegen von dem dort verankerten Gebot, „ohne unnötigen Aufschub“ zu entscheiden, abgewichen werden soll. Dies könnte durch Übernahme der im AVG verwendeten Formulierung „spätestens [...] Monate nach Einlangen des Antrags“ geschehen.

Die Hintergründe der Verkürzung der Frist von sechs Monaten auf fünf Monate sollten in den Erläuterungen dargelegt werden.

Zu § 9:

Im dritten Satz des Abs. 1 ist das Verhältnis der angeführten Rechtsquellen zueinander unklar (Verordnung der Europäischen Kommission gemäß Art. 14 der Richtlinie 2003/87/EG alternativ zu innerstaatlicher Verordnung, möglicherweise auch alternativ zu bundesgesetzlichen Vorschriften?).

Zu § 10:

Es ist nicht ersichtlich, auf welche innerstaatliche Verordnung in Abs. 3 Bezug genommen wird.

Für den Fall, dass Zweifel an der Korrektheit der Angaben bestehen, wird dem Bundesminister in Abs. 5 ein – noch dazu nicht näher determiniertes – Ermessen eingeräumt, eine besondere Überprüfung vorzunehmen; aus den Erläuterungen geht dazu nichts Näheres hervor. Es erschiene naheliegend, für einen derartigen Fall eine *Verpflichtung* zur Durchführung einer besonderen Überprüfung vorzusehen.

Zu § 11:

Die Anforderungen für den Nachweis der Fachkunde bedürfen zweifellos einer näheren Spezifizierung. In Abs. 1 dritter Satz sollte es daher – in Hinblick auf Art. 18 B-VG und auch in Hinblick auf § 12 Abs. 1 Z 1 (wo ausdrücklich auf die „Verordnung gemäß § 11 Abs. 1“ Bezug genommen wird) – „hat der Bundesminister [...] festzulegen“ heißen.

Zu § 12:

Vorgesehen sind in Abs. 2 der Widerruf, die Einschränkung und die vorübergehende Aufhebung der Zulassung; durch die Wortfolge „je nach Art des Verstoßes“ geht jedoch nicht mit ausreichender Bestimmtheit hervor, welche Rechtsfolge bei Vorliegen welchen Sachverhalts eintreten soll. Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, was man sich unter Widerruf, Einschränkung und vorübergehender Aufhebung der Zulassung „hinsichtlich eines Mitgliedes“ überhaupt vorzustellen hat.

Zu § 13:

Unklar ist, wieso in Abs. 1 auf die in einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 enthaltenen „Bestimmungen über die Anwendung der Grundsätze“ abgestellt wird; der Verordnungsermächtigung des § 11 Abs. 1 lässt sich nichts über Bestimmungen über die Anwendung der Grundsätze entnehmen.

Zu § 15:

Welchen konkreten Inhalt die Wortfolge „in objektiver und transparenter Weise“ in Abs. 1 hat, geht aus dem Text nicht hervor; Erläuterungen fehlen zur Gänze.

Zu § 17:

In Abs. 2 sollte klargestellt werden, *inwiefern* die Zuteilungsverordnung den § 16 zu berücksichtigen hat.

Zu § 18:

Zumindest in den Erläuterungen sollte dargelegt werden, wonach sich die Zweckmäßigkeit „zur Förderung eines effizienten Marktes“ bemisst.

Zu § 19:

Es ist unklar, von welchem Inhaber in Abs. 3 die Rede ist und in welchem Zusammenhang diese Anordnung mit den übrigen Bestimmungen des Paragraphen steht.

Zu § 39:

Abs. 1 zweiter Satz räumt dem Bundesminister offensichtlich ein – noch dazu nicht näher determiniertes – Ermessen ein. Die Verordnungsermächtigung sollte näher determiniert werden.

Zu § 43:

Das Verhältnis der Wortfolge „, die auch die Funktion gemäß § 47 UFG ausübt“ in Abs. 1 wirft die Frage nach dem Verhältnis der vorliegenden Regelung zu der genannten Bestimmung im Umweltförderungsgesetz auf: Durch § 47 UFG wird der Bundesminister ermächtigt, die Registerstelle (also die Stelle, die „die Funktion gemäß § 47 UFG ausübt“) durch Verordnung festzulegen; gemäß der vorliegenden Regelung soll hingegen hat der Bundesminister ein nicht näher beschriebenes, aber jedenfalls „geeignetes“ Verfahren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durchführen. Unklar ist auch, was unter einem „geeigneten Verfahren“ zu verstehen ist; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Aus den Erläuterungen geht auch nicht hervor, welche Verurteilungen im vorliegenden Zusammenhang gemäß Abs. 3 „einschlägig“ sind. Weiters sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, in welcher Rechtsform die Verweigerung der Eröffnung eines Anlagenkontos zu erfolgen hat (wohl durch Bescheid).

Zu § 44:

Falls mit dieser Bestimmung auf einen unionsrechtlichen Warenbegriff abgestellt wird, sollte dies in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu § 45:

Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Ausnahme von der Anwendung bestimmter Vorschriften des Emissionszertifikatgesetzes 2011 möglich ist, werden in Abs. 1 taxativ angeführt. Dennoch scheint die Regelung dem Bundesminister ein Ermessen einzuräumen (arg. „kann“), ohne dieses jedoch näher zu determinieren. In Hinblick auf Art. 18 B-VG sowie in Hinblick auf Rechtsschutzanforderungen wird empfohlen, eine Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu normieren und für den Fall, dass diese Voraussetzungen nicht als erfüllt angesehen werden, die Erlassung eines Bescheides vorzusehen.

Zu § 49:

Ob die Frage, was die für den Betrieb einer Anlage „wesentlichste Genehmigung“ ist (Z 1), durch den demonstrativen Hinweis auf zwei Bundesgesetze ausreichend klaggestellt ist, erscheint zweifelhaft.

Es ist unklar, wieso in Z 2 auf „Bundesbehörden“ (im organisatorischen Sinn?) abgestellt wird (und unter einem bei einer Zuständigkeit mehrerer Bundesbehörden eine Durchführung durch die Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet wird).

Vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vgl. zB VfSlg. 11.563/1987) sollte in Z 3 klar zum Ausdruck kommen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde diesfalls nicht nur als Hilfsapparat des Landeshauptmannes einschreitet.

Zu § 52:

Zu Abs. 1 Z 4 ist anzumerken, dass nicht ersichtlich ist, woraus sich eine Gebührenpflicht für ein Anlagenkonto ergibt.

Zu § 53:

Zu Abs. 1 wird angeregt, die Anhebung der Sanktionszahlung näher zu erläutern.

Zu § 55:

Die Ermächtigung zum Ankauf von Emissionszertifikaten besteht gemäß § 54 nur „zur Einhaltung von völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Verpflichtungen“. Unklar ist, auf welche – anderen? – Erfordernisse mit der Parenthese „, sofern dies erforderlich ist,“ abgestellt wird.

Zu § 56:

Wird ein Bescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so „tritt die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hatte“ (§ 42 Abs. 3 VwGG), und „sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, [...] den der Rechtsanschauung der Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen“ (§ 63 Abs. 1 VwGG); zur Aufhebung von Bescheiden durch den Verfassungsgerichtshof vgl. § 87 Abs. 2 VfGG. Mit der Aufhebung des Bescheides liegt regelmäßig ein unerledigtes Anbringen vor, über das zu entscheiden ist. Es ist unklar, in welchem Verhältnis eine Zuteilung, die „anteilmäßig für die verbleibende Handelsperiode“ erfolgen soll, zu diesem Erfordernis steht. Erläuterungen zu dieser Regelung fehlen.

Zu § 60:

Dass die Geltung rechtskräftiger Bescheide durch den Wegfall der gesetzlichen Grundlage nicht berührt wird, stellt den Regelfall dar. Warum im vorliegenden Fall (Abs. 2) eine ausdrückliche Regelung erforderlich sein soll, ist unklar und wird auch in den Erläuterungen nicht näher dargelegt.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>
⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>
⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

2. Es muss „des **Anhangs X**“ heißen; Korrekturen sind daher in § 3 Z 10, § 7, § 8 Abs. 1, Anhang 2 lit. d und Anhang 7 Z 1 lit. a vorzunehmen.

3. Es sollten durchgehend Formulierungen gewählt werden, die den normativen Charakter der Bestimmungen zum Ausdruck bringen (vgl. LRL 27). Es sollte daher zB in § 10 Abs. 6 letzter Satz „darf [...] nur durchführen“ heißen; vgl. weiters zB § 30 Abs. 3 und Abs. 4 erster Satz, § 31 Abs. 5 bis 7, § 40, § 43 Abs. 1 dritter Satz und § 53 Abs. 4.

4. Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 54 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren. Bei der Wiedergabe der Fundstelle unionsrechtlicher Rechtsvorschriften ist zwischen dem Ausdruck „S.“ und der Seitenzahl ein – geschütztes – Leerzeichen zu setzen (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

5. Nicht nur nach, sondern auch vor der Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ ist jeweils ein Komma zu setzen (vgl. das in LRL 131 angeführte Beispiel).

6. Sofern in einer Aufzählung die Gliederungseinheiten keine vollständigen Sätze enthalten, sollten am Ende der Einheiten keine Semikola, sondern Kommata gesetzt werden. Korrekturen sind daher ua. in § 3 Z 2 und 5, § 15 Abs. 5, § 17 Abs. 1, § 22, § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 3, § 27, § 31 Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 1 und § 37 erforderlich.

7. Jede Grobgliederungseinheit ist mit einer entsprechenden Bezeichnung (zB „4. Abschnitt“) und einer Überschrift (zB „Zuteilung und Vergabe von Emissionszertifikaten für Anlagen in der Handelsperiode 2008 bis 2012“) zu versehen. Innerhalb *eines* Abschnittes kann es daher nicht *zwei* Abschnittsüberschriften geben. Dementsprechend ist der 4. Abschnitt in zwei Abschnitte (somit „4. Abschnitt“ und „5. Abschnitt“) aufzuteilen; die Bezeichnungen „A.“ und „B.“ vor den Abschnittsüberschriften haben zu entfallen.

8. Für die Darstellung der literae wurden überwiegend unrichtige Formatvorlagen verwendet (zB § 2 Abs. 1 Z 2, § 3 Z 5 und 6, § 17 Abs. 1 sowie § 31 Abs. 4 und 6).

9. Es sollte auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen in Ausdrücken wie „Art. 6“, „Abs. 1“, „30. Juni“, „S. 30“ und „5. Abschnitt“ geachtet werden.

10. Zwischen Zahl und Prozentzeichen sollte kein Leerzeichen gesetzt werden (vgl. 4.1.12 der Layout-Richtlinien).

11. Verweise auf Anhänge sind – sofern es sich um Binnenzitate handelt (vgl. zB die Zitate in § 2) – mit der Formatvorlage „993_Fett“ zu formatieren (Layout-Richtlinie 2.4.1).

Zu § 2:

Das Komma nach dem Wort „verfügen“ in Abs. 1 Z 2 lit. a sollte entfallen.

Wenn der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verpflichtet wird, etwas auf der Homepage „des Bundesministeriums“ zu veröffentlichen, dann erscheint es nicht erforderlich, die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ zu wiederholen (Abs. 2).

Durch das bloße Nachstellen von Begriffen in einem Klammerausdruck wird nicht ersichtlich gemacht, in welchem Verhältnis diese Begriffe zu dem vor dem Klammerausdruck stehenden Begriff stehen (Abs. 8).

In Abs. 9 sollte es „inwieweit diese Anlage bzw. diese Luftverkehrstätigkeit“ heißen.

Zu § 3:

Z 3:

Es wird angeregt, statt „Bestandteile der Atmosphäre, welche“ besser „Bestandteile der Atmosphäre, die“ zu schreiben.

Z 4:

Nach der vorliegenden Textierung der Z 4 wäre davon auszugehen, dass es sich bei einer ortsfesten technischen Einheit, in der *nur* in Anhang 1, Anhang 3 oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 4 genannte Tätigkeiten durchgeführt werden, um *keine* „Anlage“ im Sinn des EZG 2011 handelt (arg.: „sowie andere ...“). Dies entspricht wohl nicht dem intendierten Ziel.

Einerseits spricht der Entwurf von Tätigkeiten, die unmittelbar mit den „in Anhang 1 [...] genannte Tätigkeiten“ verbunden sind; andererseits ist davon die Rede, dass diese verbundenen Tätigkeiten – ihrerseits – mit den am Standort durchgeführten Tätigkeiten „in einem technischen Zusammenhang stehen“.

Es wird nicht übersehen, dass sich diese Begriffsbestimmung bereits in der geltenden Rechtslage findet. Wenn jedoch das Emissionszertifikategesetz zur Gänze

neu erlassen wird, so sollte die Gelegenheit genutzt werden, die vorliegende Regelung – auch wenn die Praxis inzwischen wohl zu einer bestimmten Lesart gefunden hat – in eine sprachlich eindeutige Form zu bringen.

Im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1, der auf Anlagen Bezug nimmt, allerdings einen Teil der Definition des § 3 Z 4 wiederholt, stellt sich auch die Frage, ob der Definition der Z 4 unterschiedliche Kategorien von Anlagen innewohnen, für die unterschiedliche Rechtsfolgen gelten. Je nach Intention sollte entweder die Definition der Z 4 in literae gegliedert werden (um so eine Bezugnahme auf zB „Anlagen gemäß § 3 Z 4 lit. a“ zu ermöglichen) oder in § 4 Abs. 1 nur von „Anlagen, bei denen ...“ gesprochen werden.

Z 5:

Eine Genehmigung wird nicht einer Anlage erteilt, sondern *für* eine Anlage. Eine Anlage kann auch nicht im Besitz einer Genehmigung sein; es kann nur eine Genehmigung für die Anlage erteilt worden sein. Der Einleitungsteil der lit. b ist entsprechend zu überarbeiten.

Z 6:

Es erschiene konsequent, nicht nur die lit. b, sondern auch die lit. a in sublitterae zu gliedern.

Bemerkenswert ist, dass es in der lit. a „eine Anlage [...] sowie eine Anlage“ heißt, in der lit. b hingegen „eine Anlage [...] oder eine Anlage“.

Z 7:

Dass es sich um eine *metrische* Tonne handelt, bedarf – anders als vielleicht im Vereinigten Königreich – keiner besonderen Betonung; das Epitheton „metrische“ kann daher als überflüssig entfallen.

Z 8 und 9:

Unklar ist, was unter einer „ausgestellte[n] Einheit“ verstanden werden soll.

Zu § 4:

Der Ausdruck „nach den folgenden Bestimmungen“ in Abs. 1 sollte präzisiert werden.

Zu Abs. 2 wäre zu prüfen, ob es statt „dass er für die betreffende Anlage in der Lage ist, die Emissionen von Treibhausgasen [...]“ nicht besser „dass er in der Lage ist, die Emissionen von Treibhausgasen aus der betreffenden Anlage [...]“ heißen könnte.

Das Komma nach der Wortfolge „angenommen wurde“ in Abs. 5 sollte entfallen.

Zu Abs. 8 wird angemerkt, dass die Überprüfung „erstmalig bis 31. Dezember 2012“ durchzuführen ist, vermutlich soviel heißen soll wie: die erstmalige Überprüfung muss bis 31. Dezember 2012 erfolgen. Im vorletzten Satz sollte die Konjunktion „oder“ durch die Konjunktion „bzw.“ ersetzt werden.

Zu § 5:

Abs. 1:

Um den sprachlichen Zusammenhang zwischen Einleitungsteil und Ziffern nicht zu durchbrechen, wird angeregt, in der Z 3 „[...] Anlage, wobei eine Quantifizierung [...] nicht erforderlich ist, sowie“ zu schreiben.

Unklar ist, wieso in der Z 4 einmal von „geplante[n] Maßnahmen“, das andere Mal aber von „vorgeschlagenen Maßnahmen“ die Rede ist. Es wird angeregt, „eine Begründung für diese Maßnahmen“ zu schreiben.

Abs. 2:

Die Wortfolge „sich der Inhaber ... im Zusammenhang mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes“ erscheint insofern missverständlich, als dieses Bundesgesetz nicht durch den Inhaber vollzogen wird. Die Bestimmung sollte überarbeitet werden.

Nach den im Deutschen geltenden Wortbildungsregeln werden Komposita entweder ohne Trennung oder mit Bindestrichen geschrieben; die Verwendung von Schrägstrichen bei der Bildung von Komposita ist unzulässig. Im vorliegenden Fall sollte es „technisch-operativen“ heißen.

Abs. 3:

Es wird angeregt, statt „genannten Punkte“ besser „angeführten Angaben“ zu schreiben.

Zu § 6:

Angeregt wird, in Abs. 3 die Wortfolge „die zuständige Behörde gemäß § 49“ durch „die Behörde“ zu ersetzen (so zB in Abs. 1).

Zu § 7:

Unklar ist, wieso die Anwendung der Leitlinien und der Verordnung alternativ erfolgen soll.

Um das Verhältnis der angeführten Rechtsquellen zueinander zu verdeutlichen, wäre eine Gliederung des Paragraphen in Ziffern in Betracht zu ziehen:

§ 7. Jeder Inhaber [...] hat die Emissionen [...] gemäß den Bestimmungen

1. dieses Bundesgesetzes, insbesondere des **Anhangs 5**,
2. der Leitlinien der Europäischen Kommission, soweit sie unmittelbar anwendbar sind, oder [?] einer Verordnung [...] sowie
3. des jeweiligen Genehmigungsbescheides

zu überwachen

Zu § 8:

Zum Verhältnis der in Abs. 1 angeführten Rechtsquellen zueinander vgl. den Hinweis zu § 7.

Zu § 9:

In der Wortfolge „die der Anlageninhaber oder Luftfahrzeugbetreiber nach diesem Bundesgesetz zu melden verpflichtet ist“ in Abs. 4 sollte das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt werden (zutreffend im letzten Satz des Absatzes).

Zu § 10:

Im ersten Satz des Abs. 5 sollte es „der Anlage bzw. des Luftfahrzeugbetreibers“ und „der Anlage bzw. der [...] Luftverkehrstätigkeit“ heißen (vgl. die zutreffende Formulierung im letzten Satz).

Zu § 11:

Für jenen Teil eines Absatzes, der auf eine in Ziffern gegliederte Aufzählung folgt, ist die Formatvorlage 55_SchlussTeilAbs zu verwenden. Es ist daher eine Neuformatierung in Abs. 2 erforderlich.

Zu § 12:

Dass Prüfeinrichtungen und Einzelprüfer keinem „kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegen“ dürfen, der „ihr Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Integrität bei ihrer Tätigkeit als unabhängige Prüfeinrichtung in Frage stellen könnte“, sollte in § 11 Abs. 1 („Voraussetzung für die Zulassung ist [...]“) angeordnet werden und sich nicht bloß mittelbar aus der Regelung über den Widerruf der Zulassung in § 12 Abs. 1 ergeben (vgl. dazu insbesondere auch § 13 Abs. 1, wo auf die „Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 11 Abs. 1“ abgestellt wird).

Zu § 13:

Bei der „Zulassungsstelle“ handelt es sich offenbar um den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; es ist nicht ersichtlich, wieso dies gerade in dieser einen Bestimmung nicht ausdrücklich ausgesprochen wird.

Fraglich erscheint zu Abs. 1 weiters, ob der Inhalt der Anlage 10 mit dem Begriff „Grundsätze“ zutreffend umschrieben ist.

Zu § 15:

Unklar ist, warum nach Abs. 1 die Kriterien gemäß § 17 Abs. 2 nur sinngemäß anzuwenden sind.

Im zweiten Satz des Abs. 2 muss es „ist als Reserve vorzusehen“ heißen (vgl. LRL 35).

Zu Abs. 6 ist unklar, ob tatsächlich eine Gegenüberstellung von „ergänzenden Verpflichtungen der Republik Österreich“ und „ergänzenden Verpflichtungen [...] der Beschlüsse“ beabsichtigt ist; gemeint ist möglicherweise „nach dem Kyoto-Protokoll und den Beschlüssen“.

Zu Abs. 8 wäre zu überlegen, statt „der Öffentlichkeit einschließlich der in Abs. 7 genannten Stellen“ besser „der Öffentlichkeit, den in Abs. 7 genannten Stellen“ zu schreiben. Es ist kein Grund ersichtlich, die in Abs. 7 genannten Stellen dem Begriff „Öffentlichkeit“ zuzuordnen.

Zu § 16:

Die Paragraphenüberschrift gibt keinen Hinweis auf den Inhalt der im vorliegenden Paragraphen getroffenen Regelung.

Zu § 17:

Abs. 1:

Literae dienen der Gliederung von Ziffern; sie sind Bestandteil jener Ziffer, zu deren Gliederung sie dienen. Ziffern und literae sind hingegen nicht geeignet, um in *einem* Absatz *zwei* parallele Gliederungen vorzunehmen. Im vorliegenden Fall sind daher – sofern beide Gliederungen für notwendig erachtet werden – zwei Absätze zu formulieren.

Für jenen Teil eines Absatzes, der auf eine in Ziffern gegliederte Aufzählung folgt, ist die Formatvorlage 55_SchlussTeilAbs zu verwenden.

Abs. 2:

Zu den in den Z 1 bis 8 genannten Anforderungen wird auf LRL 27 und 35 verwiesen; Formulierungen wie „Die Zuteilung berücksichtigt“ und „Dabei sollen“ sind zu vermeiden.

In der Z 7 muss es „sind [...] zu bewerten, und es ist sicherzustellen“ heißen.

Abs. 4:

Es sollte geprüft werden, ob im vierten Satz die Wortfolge „im dritten Satz angeführten Zwecke“ nicht als überflüssig entfallen kann.

Unklar ist, was mit dem Wort „zumindest“ im letzten Satz zum Ausdruck gebracht werden soll.

Zu § 18:

Aus der Anordnung, dass in der Handelsperiode 2008 bis 2012 „mindestens 90% der Emissionszertifikate“ kostenlos zuzuteilen sind (so der erste Satz), ergibt sich eo ipso, dass nicht mehr als 10% der Emissionszertifikate versteigert werden dürfen. Der dritte Satz sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 20:

Der zweite Satz hat nur erläuternde Funktion im Verhältnis zu der im ersten Satz getroffenen Anordnung. Er kann in die Erläuterungen aufgenommen werden; im Gesetzestext selbst sollte er hingegen entfallen.

Zu § 23:

Das Attribut „genauen“ in der Z 9 sollte als überflüssig entfallen.

Zu § 32:

Der Verweis in Abs. 2 sollte auf „§ 52 Abs. 1 Z 1“ erfolgen.

Zu § 39:

Die Wortfolge „im Einklang mit den entsprechenden Regelungen auf Unionsebene“ (Abs. 1) lässt zwei Deutungsmöglichkeiten zu:

- Das Vorgehen des Bundesministers darf nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Regelungen stehen; dann ist die Formulierung allerdings überflüssig und sollte ersatzlos entfallen.
- Oder: Von der Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn sich im Unionsrecht eine entsprechende Regelung findet; in diesem Fall müsste dies allerdings in einer eindeutigen Weise zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 43:

In Abs. 1 dürfte gemeint sein, dass der Bundesminister „bis zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit des Unionsregisters gemäß [...], jedenfalls aber bis zum 31. Dezember 2011, ein Register zu führen hat, [...]“. In einer Verordnung kann kein alternativer Auftrag erteilt werden (arg. „oder“ im dritten Satz); bei der Formulierung könnte man sich an der Formulierung orientieren, die oben für den ersten Satz vorgeschlagen wurde.

Zu Abs. 4 wird angeregt, „beispielsweise“ durch „zB“ und „äquivalenten“ durch „gleichwertigen“ zu ersetzen.

Zu § 45:

Die Bedeutung des Einschubs „ , sofern dies in der Umweltvereinbarung festgelegt wurde, “ in Abs. 9 ist unklar.

Zur Abschnittsüberschrift vor § 46:

Für die Abschnittsüberschrift ist die Formatvorlage 43_UeberschrG2 zu verwenden.

Zu § 51:

Es muss „Zustellungsvollmacht“ und „Zustellungsbevollmächtigter“ heißen (vgl. § 9 ZustG).

Zu § 53:

In Abs. 2 muss es „gemäß Abs. 1“ heißen.

Mit „Registerstelle“ (Abs. 3) dürfte die gemäß § 43 Abs. 1 beauftragte Stelle gemeint sein.

Zu § 57:

In Abs. 5 muss es „mit der Vollziehung“ heißen.

Zu § 60:

Statt von „Veröffentlichung“ sollte in Abs. 1 von „Kundmachung“ gesprochen werden (vgl. Art. 49 Abs. 1 B-VG).

Der Ausdruck „– EZG“ in Abs. 1 sollte entfallen.


Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

24. Mai 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	tiEYocYQkEhtP7TqH+5BXxNRfbBCq6uyN5DhwzJMW2vqdaBVOBN7vzZsyzNieov+c3Bq54RiX3o1of59yetkMs1Ln1R56cfd1lzAP1+vJ2OL99Vzk4YEgCcecVxQOywuPuf7gG7U2WfOY5WgiKmBo+5kZaKMnvTmZ92G4mA/IA=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-25T10:55:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	